

# Allgemeine Mietbedingungen der Fa. Herner Autovermietung

## 1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der dem Vertrag zugrundeliegenden jeweils gültigen Preisliste. Die Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeuge werden vollbetankt übernommen und sind vollbetankt zurückzugeben. Für die Betankung des Fahrzeuges nach Rückgabe wird eine Betankungspauschale in Höhe von 5,00 € zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer und Kraftstoff berechnet.

## 2. Berechnung des Mietpreises

Der Mietpreis wird berechnet bis zur Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges bei der Herner Autovermietung. Die Einwegmiete ist zu entrichten, wenn das Fahrzeug an einem anderen als dem im Vertrag angegebenen Ort zurückgegeben wird. Der Kilometerpreis wird berechnet nach dem Kilometerzählerstand von/bis zur Vermietungsstelle. Sollte der Kilometerzähler versagen, erfolgt eine Abrechnung nach der kartenmäßigen Entfernung zzgl. 10 % mindestens aber für 100 km/Tag, es sei denn der Mieter weist eine geringere Kilometerleistung nach.

## 3. Zahlungsweise

Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch 150 € zu verlangen. Der Mietpreis ist zahlbar und fällig bei Rückgabe des Fahrzeuges. Die geleistete Anzahlung wird bei der Endabrechnung mit den anfallenden Kosten verrechnet. Die Herner Autovermietung akzeptiert keine Kreditkarten, Schecks, EC-Karten etc. Erfolgt eine Anmietung mit einer Vereinbarung über Zahlung gegen Übersendung der Rechnung (Kreditierung des Mietpreises), ist der Rechnungsbetrag spätestens nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Der Mieter kommt mit der Zahlung des Rechnungsbetrages nach Ablauf der Frist in Verzug ohne das es einer weiteren Mahnung durch die Fa. Herner Autovermietung bedarf. Für jede weitere Mahnung stellt die Herner Autovermietung dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € in Rechnung.

## 4. Reservierung und Übernahme der Fahrzeuge

Die Herner Autovermietung bietet einen Reservierungsservice an. Reserviert werden verbindlich nur bestimmte Fahrzeugklassen, nicht ein bestimmter Fahrzeugtyp. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, anderenfalls ist die Herner Autovermietung nicht an eine Reservierung gebunden. Abbestellungen von Reservierungen können kostenfrei bis 24 h vor Mietbeginn erfolgen. Hat der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig abbestellt, ist er verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25,00 € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, z. Z. 19 % zu entrichten, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Wird das Fahrzeug vertragswidrig nicht zur vereinbarten Zeit zurückgegeben, haftet der Mieter für eventuell der Herner Autovermietung entstehende Schäden. Fahrzeuge können grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeit zurückgegeben werden, es sei denn, der Mieter hat das Fahrzeug beim Vermieter mit einer Volldeckung versichern lassen.

Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Abholungs- und Rückgabezeit sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Voraussetzungen durch einzelfallvertragliche Vereinbarung möglich. In diesem Fall berechnet die Herner Autovermietung eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 50,00 € zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 5. Pflichten des Vermieters

A.) Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch. Der Mieter hat das Fahrzeug vor Übernahme in Augenschein genommen.

B.) Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) wie folgt versichert: - Haftpflicht unbegrenzt - Vollkaskoversicherung kann zu folgenden Konditionen separat abgeschlossen werden: - Selbstbeteiligung von 1.500 €. Unterschiedliche Versicherungspauschalen werden gemäß Mietvertrag vereinbart.

C.) Sollte während der Mietzeit eine Reparatur zum Betrieb oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig werden, so ist der Mieter verpflichtet die Zustimmung der Herner Autovermietung einzuholen.

## 6. Pflichten des Mieters

A.) **Fahrer:** Das Fahrzeug darf nur in der vom Mietvertrag angegebenen Person(en) gefahren werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigens zu vertreten. Die Erfüllung von Voraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeuges fallen in den Pflichtkreis des Mieters. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Genehmigungen und Erlaubnisse, die für den Betrieb des angemieteten Fahrzeuges erforderlich sind, vorliegen. Das Fahrzeug darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vermieters grenzüberschreitend genutzt werden.

B.) **Sorgfalt des Mieters:** Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten und das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen - zur Teilnahme an Rennen oder Fahrzeugtests - zur Weitervermietung - zur Begehung von Straftaten - gleich welcher Art - auch wenn sie nur nach Tatortrecht geahndet werden, zu verwenden.

C.) **Rückgabe:** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Sollte eine Reinigung des Fahrzeuges erforderlich werden, ist der Vermieter berechtigt eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

D.) **Verhalten bei Unfällen:** Der Mieter hat bei Unfällen gleich welcher Art und Schwere diese polizeilich aufnehmen zu lassen. Gleiches gilt bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Drittbeteiligung. Gegnerische Ansprüche gegen seitens des Mieters nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Herner Autovermietung sämtliche - auch geringfügige - Schäden an dem Fahrzeug unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Unfallbericht muss alle erforderlichen Angaben über den Unfall bzw. Schadenshergang sowie eventuelle Zeugen oder sonstige Beteiligte / KFZ- Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten.

E.) **Haftung des Mieters:** Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unfällen und Verlust des Fahrzeuges für die Reparaturkosten und Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Ferner haftet er bei Schäden die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. Bei Schäden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit herbeigeführt worden sind, unbeschränkt. Dies gilt gleichermaßen für Schäden, die durch die Missachtung der zugelassenen Durchfahrtschöpfung (Zeichen 065) eingetreten sind. Sofern der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, haftet er ebenfalls unbegrenzt, es sei denn, die Unfallflucht hatte keinen Einfluss auf den Schadenseintritt gehabt. Ebenso haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden bei Schadensverursachung durch unberechtigte Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, bei Fahrten zu einem verbotenen Zwecke, bei Schäden durch Ladegut oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges. Wurde vom Mieter keine zusätzliche Vollkaskoversicherung abgeschlossen, haftet er überdies für alle am Fahrzeug entstandenen Schäden in voller Höhe. Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt die Herner Autovermietung den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe für die Schäden am gemieteten Fahrzeug frei. Von den Verpflichtungen gem. Ziffer 6 b) und 6 d) ist der Mieter nicht befreit. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für den Verlust der Wagenpapiere, Werkzeugen und Zubehör. Der Verlust persönlicher Gegenstände des Mieters gehen zu seinen Lasten. Die Herner Autovermietung ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter im Fahrzeug zurücklässt. Bei nicht abgeschlossenen Wagentüren und Lenkradschlössern, sowie bei nicht ordnungsgemäß verschlossenen Wagenfenstern, ist der Mieter in voller Höhe des entstandenen Schadens haftbar. Gepäck oder Lade/Transportgut des Mieters sind nicht versichert.

7. **Haftung des Vermieters:** Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung (AKB) abdeckbar ist.

8. **Verjährung:** Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung der Akteneinsicht für den Vermieter, frühestens aber 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

9. **Gerichtsstand:** Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Castrop als Gerichtsstand vereinbart wenn

A. der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

B. der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 I ZPO gleichgestellte Person ist.